



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Erziehung und Kultur  
**Regierungsrätin Monika Knill**  
Departementschefin  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 13. Januar 2020

## **Stellungnahme VTG zum Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020-2024**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 15. November 2019 unterbreitet das Departement für Erziehung und Kultur dem VTG sowie weiteren Verbänden und Organisationen den Entwurf des Konzepts Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020 – 2024 zur Stellungnahme. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der VTG delegierte auf Einladung des DEK eine Vertretung in die Projektgruppe, welche vorliegenden Konzept auf Basis des Konzepts Frühe Förderung Kanton Thurgau 2015 – 2019 weiterentwickelte. Mit der nun vorliegenden Version hat sich das Ressort Soziales auseinandergesetzt und der Vorstand hat dessen Empfehlungen am 13. Januar 2020 verabschiedet.

Generell begrüsst der VTG die Bestrebungen seitens Kantons, die Frühe Förderung koordinativ und konstruktiv anzugehen. Die im Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2018 – 2022 im Themenfeld Frühe Förderung festgehaltenen grundlegenden und übergeordneten Ziele finden im neuen Konzept ihre Fortschreibung. Hauptziel der Frühen Förderung sind präventive Massnahmen, welche spätere kostenintensive Interventionen und Behandlungen verhindern oder zumindest mindern sollen. Damit dies gelingen kann, braucht es eine klare Strategie und entsprechende Investitionen. Der VTG sieht entsprechende Ansätze im Konzeptentwurf Frühe Förderung 2020 – 2024 vorhanden. Diese sind jedoch nicht konsequent zu Ende gedacht und verfolgt. So bleibt vielerorts vage, wer in der Verantwortung steht und letztlich fehlt das Bekenntnis seitens des Kantons, die politischen Gemeinden, wie auch Schulgemeinden, langfristig finanziell in ihren Bemühungen zu unterstützen. Die Ziele der Frühen Förderung sind nur mit Strukturbeiträgen und nicht mit Projektbeiträgen zu erreichen. Frühe Förderung betrifft alle Gemeinden – ob gross oder klein – aber nicht alle Gemeinden haben die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen, um allen Familien mit kleinen Kindern Zugang zu einem vielfältigen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebot der Frühen Förderung zu ermöglichen. Der VTG erwartet seitens des Kantons ein klares Bekenntnis zur Frühen Förderung in der Form substantieller finanzieller Investitionen. Mit angedachten Massnahmen zur Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen ist der richtige Weg eingeschlagen. Dies ermöglicht Wege zu prüfen, die Gemeinden stärker in die Pflicht zu nehmen und nicht nur für das Thema zu sensibilisieren. Es darf jedoch nicht sein, dass am Ende die (finanzielle) Verantwortung auf die Gemeinden geschoben wird.

<sup>1</sup> Vgl. Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik TG 2018 – 2022, Seite 22.

<sup>2</sup> Vgl. Entwurf Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020 – 2024, übergeordnetes Ziel 2, Seite 13.

## Bemerkungen zum Entwurf Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau 2020 – 2024

Wir nehmen nachfolgend lediglich Stellung zu jenen Punkten, welche Anlass zu Fragen geben.

- Vorwort In Absatz 2 wird die gemeinsame Politik von Gemeinden und Kanton benannt. Die Begriffe werden im Konzept unterschiedlich verwendet. Einmal ist die Rede von politischen Gemeinden und Schulgemeinden, des Weiteren sind auch Kirchgemeinden aufgeführt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klar benannt werden, welche Gemeindeform angesprochen wird.
- 1.2 Zweck und Begründung Im Hinblick auf den finanziellen Nutzen von Investitionen wird auf Studien hingewiesen, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis von mindestens 1:1.6 belegen. Je nach Studie variiert der Wert bis 1:2.2. Die Angabe eines Minimalwertes mit Verweis auf eine Fussnote ohne Erklärung der Berechnungsmethode erachten wir als nicht passend. Die Wirkung der Frühen Förderung ist jedoch unbestritten.
- 1.3 Begriff und Grundverst... In der Aufzählung des Grundverständnisses steht als erster Satz «Das Kind steht im Zentrum». Diese Aussage stammt aus der Pionierzeit der Frühen Förderung und ist nicht mehr zeitgemäss. Sämtliche Massnahmen fokussieren sich auf die Entwicklung des Kindes und die Mitwirkung der Eltern. Alternativvorschlag: «Die gesunde und ganzheitliche Entwicklung von Kindern steht im Zentrum». Zudem erhält in der Aufzählung des Grundverständnisses die Rolle der Eltern relativ wenig Platz, obwohl in der Definition weiter oben die Unterstützung der Eltern angeführt wird. Die Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern sollte klarer benannt werden.
- 1.4 Angebote..., S. 9 In der Aufzählung der Akteure ist festgehalten, die Wirtschaft schaffe «familienfreundliche Rahmenbedingungen». Die Begriffe sind unpräzise, zu verallgemeinernd und es ist unklar, wer «die Wirtschaft» ist und was mit «familienfreundlichen Rahmenbedingungen» in diesem Kontext gemeint ist.  
In der Darstellung der Akteure der Öffentlichen Hand sind neben den Politischen und den Schul- auch die Kirchgemeinden aufgelistet. Diese leisten ohne Zweifel einen wichtigen Beitrag, sind jedoch selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht als Teil der Öffentlichen Hand zu sehen – somit sind sie in der Aufzählung nicht passend.
- 1.5 Herausforderungen Absatz 3 auf Seite 9 nimmt Bezug auf die Frühe Sprachförderung. Die gemachten Aussagen sind teilweise irreführend und bedürfen einer Klärung. Die Aussage, dass die Förderung von selektiven Angeboten eine Segregation von deutsch- und fremdsprachigen Kindern begünstigt, wird negativ dargestellt. Der Hinweis auf die Forschungsergebnisse (Fussnote 5) suggeriert, dass Sprachförderung dann besonders erfolgreich ist, wenn die Gruppen in Kitas und Spielgruppen gut durchmischt sind.

---

<sup>3</sup> Vgl. bspw. Kapitel 1.1 Adressaten, oder Kapitel 1.4 Angebote und Zuständigkeiten

<sup>4</sup> Vgl. Verfassung des Kantons Thurgau, RB 101, § 57

Das ist im Grundsatz nachvollziehbar, aber nicht durch besagte Studie resp. Zitation belegt. Die Realität in den Politischen sowie auch in den Schulgemeinden wird ausgeblendet. Segregation in Kitas und Spielgruppen ist oft Folge der sozialen Durchmischung der Quartiere. Eine bessere Durchmischung kann nicht durch die öffentliche Hand verordnet werden. Eltern von (Schweizer-)Deutsch sprechenden Kindern wollen ihr Kind in einem entsprechenden Umfeld betreut wissen. Sie meiden Betreuungsorganisationen mit einem hohen Ausländeranteil. In kleinen Gemeinden fehlen zudem solche Förderangebote; eine gezielte Sprachförderung in Gruppen kann die einzige Möglichkeit sein, die Zielgruppe von fremdsprachigen Kindern resp. deren Eltern, zu erreichen. Die spezifische Sprachförderung in dafür gebildeten Kleingruppen darf nicht gegen die allgemeine Sprachförderung in Kitas und Spielgruppen ausgespielt werden. Alltagsorientierung der Sprachförderung ist beiderorts vorhanden. In Spielgruppen mit gezielter Sprachförderung besteht allerdings ein anderer Betreuungsschlüssel als in regulären Spielgruppen (2:10 statt 1:10). Die Sprache ist ein wichtiger Förderbereich, soll jedoch nicht als einzige Herausforderung in diesem Kapitel in den Fokus gestellt werden.

- 1.6 Erkenntnisse und Ziele      Übergeordnetes Ziel 2: Die Voraussetzungen zur Zielerreichung sind im Thurgau sehr unterschiedlich. Aus diesem Grunde sollte es heissen «Alle Familien mit kleinen Kindern haben in ihrer Gemeinde oder Region Zugang zu einem vielfältigen, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Angebot der Frühen Förderung». Der Kanton soll die Bildung von regionalen Trägerschaften (Verein, Zweckverband, Genossenschaft, oder ähnliche) für die Frühe Förderung aktiv fördern, um die Zielerreichung auch für kleine Gemeinden zu ermöglichen.
2. Strategische Ausrichtung      Im ersten Absatz auf Seite 15 steht: «Das gemeinsame Engagement stellt Angebote zur Verfügung, koordiniert sie, gewährleistet die Qualität und sichert deren Finanzierung». Ein Engagement kann keine Angebote zur Verfügung stellen und koordinieren. Wir schlagen eine passendere Formulierung vor: «Durch das partnerschaftliche Engagement von Kanton und Gemeinden werden Angebote geschaffen, koordiniert und deren Finanzierung langfristig gesichert, in dem diese zu hoheitlichen Aufgaben werden». Dafür braucht es entsprechende gesetzliche Grundlagen und finanzielle Unterstützung der subsidiären Strukturen durch den Kanton. Sonst bleibt das auf Seite 16 erwähnte klare politische Commitment reines Lippenbekenntnis.
- Handlungsfelder      Allgemeine Anmerkung zur Zuständigkeit: Bei mehr als einer Instanz ist unklar, wer letztlich in der Verantwortung steht. Der VTG macht beliebt, nur eine Hauptverantwortung zu nennen, alle anderen Akteure gehören in die Rubrik «Zusammenarbeit mit». Bsp.: MN 1.2b: Bestandsaufnahme der Frühen Förderung auf kommunaler Ebene; Zuständigkeit bei der Politischen Gemeinde; Zusammenarbeit mit Schulgemeinden und KJF.

- MN 2.1b Die befristete Finanzierung steht im Widerspruch zum Ziel 1b. Sollen Angebote im Frühbereich gesichert und für alle Familien zugänglich und bezahlbar sein, so reicht weder eine Anschub- noch Projektfinanzierung. Werden die Angebote implementiert, so benötigen sie Strukturbeiträge. Ob diese objekt- oder subjektbezogen sein sollen, ist noch zu prüfen.
4. Kosten und Finanzierung Die in Absatz 1 auf Seite 24 erwähnte «zusätzliche Anschub- und Mitfinanzierung» steht im Widerspruch zu den tatsächlich im Budget ausgewiesenen Beträgen. Wie eingangs erwähnt braucht es einen massiven Ausbau des kantonalen Engagements. Dies insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten der Gemeinden, welche mehrheitlich nicht über die notwendigen Strukturen und finanziellen Mittel zur Implementierung der Frühen Förderung verfügen.

### **Schlussbemerkung**

Frühe Förderung zahlt sich aus. Der VTG ist überzeugt, dass sich jeder investierte Franken lohnt und einen Mehrwert für die Gesellschaft bringt. Umgekehrt trägt die Gesellschaft die Folgekosten mangelnder Integration und - insbesondere die politischen Gemeinden - anfallende Sozialhilfekosten. Die Gesellschaft ist flexibler und auch anspruchsvoller geworden, die Herausforderungen für das Gemeinwesen sind gestiegen. Der Bund hat millionenschwere Förderprogramme initiiert (bspw. in den Bereichen Gesundheitsprävention, Ausländerintegration, familienergänzende Kinderbetreuung). Der VTG sieht den Kanton in der Verantwortung, die Gemeinden (Politische und Schulgemeinden) nicht nur mit Anschub- oder Mitfinanzierungen, sondern substantiell und dauerhaft darin zu unterstützen, dass sie ihre Angebote grenzüberschreitend realisieren können. Nur so kann nachhaltig sichergestellt werden, dass alle Familien unabhängig ihres Wohnortes Zugang zu dem für sie bestmöglichen Angebot erhalten.

Wir bitten das Departement, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse  
**VERBAND THURGAUER GEMEINDEN**



Kurt Baumann  
Präsident



Chandra Kuhn  
Geschäftsleiterin